

Betreff:Frage der Vereinigung der KorrekturfachlehrerInnen e.V. zur Wiederaufnahme des Unterrichts an Frau Ministerin Gebauer

Datum:Wed, 17 Jun 2020 12:09:21 +0000

Von:Michel, Constanze <Constanze.Michel@msb.nrw.de>

An:pohl@korrekturfachlehrer.de <pohl@korrekturfachlehrer.de>

Fragen der Vereinigung der KorrekturfachlehrerInnen e. V. zur Wiederaufnahme des Unterrichts an Frau Ministerin Gebauer

Ihr Schreiben vom 07. Mai 2020 an Frau Ministerin Gebauer

Sehr geehrte Frau Pohl,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben. Frau Ministerin Gebauer hat dieses gelesen und mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben vom 07. Mai 2020 nehmen Sie Bezug auf die schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Schulen. Dazu bitten Sie um Klärung der nachstehend aufgeführten Fragen:

- 1. Ist geregelt, wie mit Schülerinnen und Schülern zu verfahren ist, die sich nicht an die Hygieneregeln halten? Wenn sie sich z. B. nicht an den ihnen zugewiesenen Platz setzen bzw. nicht auf diesem sitzen bleiben? Wenn sie sich trotz Aufforderung nicht die Hände waschen bzw. desinfizieren? Wenn sie – ohne Mund- und Nasenschutz – der Lehrkraft sehr nahe kommen?**

Gemäß § 42 Absatz 3 Schulgesetz NRW haben Schülerinnen und Schüler die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen. Dies gilt auch für Anordnungen, die im Rahmen des Unterrichts im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz getroffen werden.

Leisten Schülerinnen und Schüler den Anordnungen nicht Folge, so stellt dies eine Pflichtverletzung gemäß § 53 Absatz 1 Schulgesetz NRW dar, auf die in üblicher Weise mit erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen reagiert werden kann. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.

- 2. Wie ist das Unterrichten einer Lerngruppe, die in unterschiedlichen Schichten/Gruppen unterrichtet werden müsste, als Deputat anzurechnen? Woher sollen zusätzliche Lehrkräfte kommen, wenn ein signifikanter Teil des Kollegiums nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden darf?**

Mit Erlass vom 22.05.2020 hat das Ministerium für Schule und Bildung den Einsatz von Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören, neu geregelt. Ab 03. Juni 2020 werden daher voraussichtlich wieder mehr Lehrkräfte auch im Präsenzunterricht einsetzbar sein. Darüber hinaus prüft das Ministerium derzeit weitere Maßnahmen zur Sicherung der

Unterrichtsversorgung, insbesondere des Präsenzunterrichts in Zeiten der Coronapandemie. Die Ergebnisse bleiben zunächst abzuwarten.

Wird eine Klasse/Lerngruppe geteilt, entspricht eine Präsenzunterrichtsstunde je Gruppe einer Pflichtstunde. Erteilt eine Lehrkraft beispielsweise eine Unterrichtsstunde in Gruppe 1 und danach eine Stunde in Gruppe 2, macht dies zwei Pflichtstunden aus.

3. **Welche zusätzliche zeitliche Entlastung ist für die Erledigung aller Aufgaben vorgesehen, wenn ab dem 12.05.2020 gleichzeitig die Korrekturen von Abiturklausuren, im Kreis Heinsberg zusätzlich von Abiturvorklausuren, erledigt werden müssen?**
4. **Auch in Krisenzeiten wie dieser werden wieder Kolleginnen und Kollegen deutlich stärker belastet, die Aufgaben für die sogenannten Kernfächer stellen und korrigieren und ggf. zusätzlich Erst- und Zweitkorrekturen bzw. mündliche Prüfungen durchführen müssen, noch dazu in deutlich kürzerer Zeit, als es bisher üblich war. Sind für diese Kolleginnen und Kollegen zusätzliche Entlastungsstunden vorgesehen?**

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Entlastung besonders stark von Korrekturen betroffener Lehrerinnen und Lehrer wird der Schulleitung anheimgestellt, diesen Lehrkräften unter angemessener Beachtung des § 59 Absatz 2 Punkt 4 SchulG innerhalb des in Frage kommenden Zeitraums nach eigenem Ermessen Korrekturzeiten einzuräumen.

Mit der Änderung der Anlage 1 der Abiturverordnung vom 21. April 2020 hat das MSB den Schulleitungen für dieses Jahr eine Regelung an die Hand gegeben, die den Schulen genügend Spielraum lässt, den Lehrkräften Korrekturzeiten einzuräumen. Es wurde bewusst auf die Angabe einer Anzahl von Tagen verzichtet.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 2 Abs. 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG, wonach Anrechnungsstunden z. B. für den Ausgleich von besonderen unterrichtlichen Belastungen gewährt werden können. Dies erfolgt auf der Grundlage eines innerschulischen Entscheidungsverfahrens, an dem Schulleitung und Lehrerkonferenz beteiligt sind.

5. **Ist man sich der Korrekturleistung der Lehrkräfte v. a. der Kernfächer bewusst, die aufwendige Onlinematerialien erstellen und dann deren Bearbeitung einzeln korrigieren und anschließend individuelle Rückmeldungen geben, was didaktisch sinnvoll und der Wunsch vieler Schüler/innen und ihrer Eltern, aber zeitlich und organisatorisch aufwendig ist?**

Ja, das Ministerium für Schule und Bildung ist sich der Korrekturleistungen der Korrekturfachlehrerinnen und -lehrer sehr bewusst und weiß diese zu schätzen. Dies gilt gleichermaßen für Lehrkräfte, die ihren Dienstverpflichtungen in diesen herausfordernden Zeiten in der Schule oder aber auch aus dem Lernen auf Distanz heraus nachkommen.

Die Unterrichtsgestaltung beim Lernen auf Distanz ist jedoch für alle Fächer im Wesentlichen identisch. Insofern ist eine Übervorteilung der Korrekturfachlehrerinnen und -lehrer nicht zu erkennen.

6. **Wie sollen die während des Distanzlernens erbrachten Leistungen nach Aufnahme des regulären Unterrichtes konkret verwendet werden?**
7. **Wie wird während der Phase des Distanzlernens mit Leistungsnachweisen umgegangen? Wie sollen diese erbracht werden? Müssen während dieser Phase überhaupt Leistungsnachweise erbracht werden?**

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

In der FAQ-Liste und auch im Rahmen der 9. Schulmail hat das Schulministerium NRW hervorgehoben, dass die während des Ruhens des Unterrichts bearbeiteten Aufgaben in der Regel keiner Leistungskontrolle oder -bewertung unterliegen.

Knüpft der Unterricht nach Wiederbeginn an die bearbeiteten Aufgaben an, so können Leistungen, die dann, auch infolge des häuslichen Arbeitens, aus dem Unterricht erwachsen, bewertet werden.

Für die Phase der Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs wurde inzwischen geregelt, dass gute Leistungen, die während des Lernens auf Distanz erbracht worden sind und noch erbracht werden, auch zur Kenntnis genommen werden und in die Abschlussnote im Rahmen der Sonstigen Leistungen im Unterricht (also in die „Somi-Noten“) miteinfließen können.

Nicht erbrachte oder nicht hinreichende Leistungen hingegen werden selbstverständlich nicht in die Zeugnisnote einbezogen.

Wir berücksichtigen hierbei den Umstand, dass es in dieser Zeit individuelle Situationen geben kann, die dazu führen, dass Aufgaben nicht so erledigt werden können wie es im Präsenzunterricht ggf. möglich gewesen wäre.

In diesen Fällen werden Lehrkräfte vor allem gezielt beraten und unterstützend aktiv werden, auch hinsichtlich geeigneter Strategien, um Lernziele dennoch zu erreichen.

8. **Wie steht es um die Frage der Datensicherheit in dieser Phase des Distanzlernens?**

Selbstverständlich sind die geltenden rechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung bzw. des schulischen Datenschutzrechtes (SchulG und VO DV I und II) auch in Zeiten der Bewältigung der Corona-Pandemie zu beachten. Gleichwohl müssen in dieser Situation praktikable und rechtlich vertretbare Lösungen für die Phase des Distanzlernens gefunden werden. Zum Beispiel kann in der derzeitigen besonderen Ausnahmesituation der längeren Schulschließungen, zur Erfüllung des Bildungsauftrages, die Verarbeitung der privaten E-Mail-Adresse erforderlich sein.

Sofern diese für den Versand von Unterrichtsmaterialien, insbesondere solche, die Abiturienten bei der Vorbereitung auf das Zentralabitur nutzen und die in der Regel keine datenschutzrechtlich relevanten Daten enthalten, verwendet werden, ist es hinzunehmen, dass die Schulen unter Rückgriff auf die allgemeine Regelung des § 3 Abs. 1 DSGVO NRW von den Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern die Angabe der privaten E-Mail-Adresse zu fordern.

Insofern ist in dieser besonderen Situation zum Beispiel auch hinnehmbar, dass Lehrkräfte zur Erfüllung des Bildungsauftrages, konkret für den Versand von Unterrichtsmaterialien, ihre privaten Endgeräte nutzen.

Zulässig zur Nutzung für Angebote zum Distanzlernen sind jedoch nur Anwendungen, Programme und Apps, bei denen sichergestellt werden kann, dass Daten mit Personenbezug aus der Schule nach den Vorgaben der DSGVO verarbeitet werden können. Insgesamt gilt jedoch, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter für den Schutz der Daten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Schule verantwortlich sind. Sie entscheiden über die in der jeweiligen Schule verwendeten Software. Die Verwendung von WhatsApp wird weiterhin als datenschutzrechtlich unzulässig bewertet.

Zu den Möglichkeiten des digitalen Lernens in der aktuellen Situation hat das MSB in einer FAQ Informationen zusammengestellt unter <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>.

9. Wie werden die digitalen Strukturen des Homeschoolings, die jede Lehrkraft nutzen muss, vom Dienstherrn unterstützt?

„Homeschooling“ bezeichnet üblicherweise eine Beschulungsform gänzlich ohne Schulbesuch. Dies sieht das SchulG nicht vor.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat einen großen Schritt mit dem Rollout von LOGINEO NRW gemacht, der Basis-IT-Infrastruktur für Schulen. Mit dieser webbasierten Arbeitsplattform wird eine moderne und sichere Kommunikation für die rund 200.000 Lehrerinnen und Lehrer in NRW bereitgestellt. Damit haben Lehrerinnen und Lehrern in NRW die Möglichkeit, miteinander zu kommunizieren und schulische Informationen datenschutzkonform auszutauschen. Sie erhalten dienstliche E-Mail-Adressen, um private und dienstliche Kommunikation besser voneinander trennen zu können. Mit LOGINEO NRW ist außerdem der Austausch von Unterrichtsmaterialien in einem geschützten Cloudbereich möglich. Des Weiteren lassen sich Termine und Ressourcen benutzerfreundlich in Kalendern koordinieren. Darüber hinaus haben die Lehrkräfte direkten Zugriff auf EDMOND NRW, ein Medien- und Bildungsportal mit tausenden lizenzierten audiovisuellen Bildungsmedien, die rechtssicher im Unterricht eingesetzt werden können.

LOGINEO NRW wird fortlaufend weiterentwickelt und in kommenden Versionen durch weitere Funktionen ergänzt. Somit sorgt das Land NRW für eine webbasierte Plattform, die auch in Zeiten von Unterrichtsausfall durch unvorhergesehene Ereignisse digital gestütztes ortsunabhängiges Lernen ermöglicht. Die Planungen zur Weiterentwicklung von LOGINEO NRW wurden der Krisensituation angepasst. Derzeit arbeitet das Ministerium für Schule und Bildung mit Hochdruck daran, im Rahmen von LOGINEO NRW zeitnah allen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern ein Angebot zur Verfügung zu stellen. Wir werden allen Schulen ein Lernmanagementsystem zur Verfügung stellen und einen Messenger. Daneben prüfen wir die Möglichkeit einer Videokonferenz für alle Schulen um hier eine datenschutzkonforme Kommunikationsplattform zur Verfügung zu stellen.

Das Ministerium für Schule und Bildung unterstützt die Schulen dabei auch mit einer Sammlung von geeigneten Lernangeboten.

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Fachliche_Unterstuetzungsangebote.pdf

Das Ministerium für Schule und Bildung hat Ende April ein Impulspapier zum „Lernen auf Distanz“ im Bildungsportal veröffentlicht. Im Auftrag des Schulministeriums wurde ein didaktisches Unterstützungs- und Reflexionsangebot für Lehrerinnen und Lehrer und Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder konzipiert. Es handelt sich nicht um ein starres Regelwerk, sondern um ein Reflexions- und Diskussionsangebot, das die Schulen bei der Entwicklung der Lernangebote unterstützen soll.

Die sechs didaktischen Hinweise sind bewusst allgemein formuliert. Um wirksam zu werden, erfordern sie eine Konkretisierung, die an die jeweilige Schul- oder Seminarsituation angepasst ist. Zeitgleich mit dem Impulspapier hat das Ministerium für Schule und Bildung daher mit den einzelnen Hinweisen verlinkte „Konkretisierungen aus der Praxis“ veröffentlicht.

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Impulse_Distanzlernen/index.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Constanze Michel

**Referat 213
Beamtenrecht,
Personalentwicklung, Europarecht**

**Ministerium für Schule und
Bildung Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf**

Telefon	0211/5867-3275
E-Mail	constanze.michel@msb.nrw.de poststelle@msb.nrw.de
De-Mail	poststelle@msb-nrw.de-mail.de
E-Mail verschlüsselt/signiert	poststelle@msb.sec.nrw.de
Internet	www.schulministerium.nrw.de

Beachten Sie bitte unsere Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie vor dem Besuch unserer Social-Media-Kanäle unsere Datenschutzhinweise.